



2019

GRENZÄNDERUNGSVERTRAG der
Gemeinden Oberweser und Wahlsburg

Oberwe
Wahl

er
sburg

08.05.2019

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
§ 1 Zusammenschluss	4
§ 2 Umfang der Gebietsänderung.....	4
§ 3 Name, Postleitzahl, Straßen.....	4
§ 4 Wappen, Flagge und Logo.....	4
§ 5 Rechtsnachfolge.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen/Einwohner.....	5
§ 7 Vorläufige Gemeindevertretung, vorläufiger Gemeindevorstand, Festsetzung der Wahltermine, Bestellung eines Staatsbeauftragten und seines Stellvertreters und Festlegung der Größe der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes.....	5
§ 8 Ortsbeiräte.....	6
§ 9 Ortsrecht.....	7
§ 10 Bauleitpläne	7
§ 11 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	8
§ 12 Beschäftigte und Personalräte.....	8
§ 13 Bisheriger Bürgermeister und Versorgungsempfänger	8
§ 14 Organisationsstruktur	9
§ 15 Abstimmung von Stellungnahmen.....	9
§ 16 Öffentliche Einrichtungen, Gemeinwohl, ehrenamtliches Engagement.....	9
§ 17 Brand- und Katastrophenschutz	9
§ 18 Jagdrecht.....	9
§ 19 Bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.....	10
§ 21 Ortsgerichte und Schiedsämter	10
§ 22 Bestellungen, Berufungen und Beauftragungen.....	10
§ 23 Allgemeine finanzwirtschaftliche Regelungen, Haushaltsplan 2019	10
§ 24 Jahresabschluss, Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019 und Vorjahre.....	11
§ 25 Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020	11
§ 26 Haushaltsplanung 2020.....	11
§ 27 Wohlverhalten	11
§ 28 Nebenabreden	12
§ 29 Salvatorische Klausel.....	12

GRENZÄNDERUNGSVERTRAG

zum Zusammenschluss der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg zum 01. Januar 2020

Die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg treffen vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung folgende Vereinbarung:

PRÄAMBEL

Die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg sind aus Gründen des öffentlichen Wohls (§ 16 Hessische Gemeindeordnung, HGO) übereingekommen, sich zu einer neuen Gemeinde zusammenzuschließen. Im Rahmen von Bürgerentscheiden (§ 8b HGO) am 28. Oktober 2018 haben die Bürgerinnen und Bürger der beteiligten Kommunen dieser Fusion mit deutlicher Mehrheit zugestimmt.

Mit einem Grenzänderungsvertrag wird dieses Bürgervotum umgesetzt. Er kommt durch eine einheitliche Beschlussfassung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg zustande. Gesetzliche Grundlage ist § 16 Abs. 3 HGO. Vor der Beschlussfassung werden die Bürgerinnen und Bürger sowie der Landkreis gehört.

Zur Wirksamkeit des Grenzänderungsvertrages ist zudem die Genehmigung der oberen Kommunalaufsicht erforderlich.

Der Grenzänderungsvertrag und die darauf aufbauende Gemeindefusion sollen ein einheitliches Handeln sichern und die wirtschaftlichen, kulturellen, ökologischen und sozialen Bedingungen im Wesertal nach Kräften verbessern. Einrichtungen im Sinne des § 19 HGO leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Ziele der Fusion sind schließlich, die notwendige soziale und technische Infrastruktur in allen Ortschaften zu sichern und die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger so niedrig wie möglich zu halten.

Die neue Gemeinde soll unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und der künftigen Entwicklung eine bürgerfreundliche, effiziente Verwaltung gewährleisten und ein attraktiver Arbeitgeber sein. Sie eröffnet sich durch Synergien neue Handlungsspielräume, um dem Gemeinwohl auch in Zukunft dienen zu können. Dadurch kann ein lebens- und lebenswertes Umfeld in den ländlich peripheren Strukturen des Wesertals weiterentwickelt werden.

Ein wichtiger Aspekt im Grenzänderungsvertrag und damit für die neue Gemeinde ist die Beibehaltung und Stärkung der Ortsbeiräte, die eine aktive Bürgerbeteiligung ermöglichen und damit zur Stärkung der Identifikation beitragen. Die Ortsteile erhalten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Budgets zur eigenverantwortlichen Gestaltung. Ein regelmäßiger gemeinsamer Austausch aller Ortsbeiräte mit dem Gemeindevorstand soll den besonderen Bedürfnissen der Ortsteile darüber hinaus verstärkt Gehör verschaffen und Einfluss auf die Entscheidungsvorbereitungen der Verwaltung nehmen.

Ziel der gemeinwohlorientierten Infrastruktur ist es auch, die aktive ehrenamtliche Tätigkeit der Vereine in allen Ortsteilen weiter zu unterstützen.

In diesem Sinne schaffen der Grenzänderungsvertrag und die darauf aufbauende Fusion eine wesentliche Voraussetzung für die neue Gemeinde in ihrer ländlich peripheren Struktur, gemeinsam und nachhaltig die Zukunft zu gestalten.

Insofern ist der Zusammenschluss ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und hat Vorbildcharakter für andere hessische Städte und Gemeinden. Die neue Gemeinde strebt weiterhin eine enge und vertiefte Zusammenarbeit mit den benachbarten Gemeinden dies und jenseits der hessisch-niedersächsischen Landesgrenze, den Landkreisen Kassel und Northeim und dem Land Hessen an und möchte die Chance sich bietender Fördermöglichkeiten nutzen.

§ 1 Zusammenschluss

Die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg schließen sich zum 01. Januar 2020 zu einer neuen Gemeinde zusammen.

§ 2 Umfang der Gebietsänderung

Das Gemeindegebiet der neu gebildeten Gemeinde umfasst die bisherigen Gemarkungen der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg.

§ 3 Name, Postleitzahl, Straßen

(1) Die neue Gemeinde führt den Namen Wesertal.

(2) Die bisherigen Ortsteile der

Gemeinde Oberweser:
Arenborn, Gewissenruh, Gieselwerder, Gottstreu, Heisebeck und Oedelsheim

Gemeinde Wahlsburg:
Lippoldsberg, Vernawahlshausen

werden Ortsteile der Gemeinde Wesertal.

(3) Die Gemeinde Wesertal erhält eine einheitliche Postleitzahl. Diese lautet: 34399.

(4) Doppelt vorhandene Straßennamen werden angepasst [Anlage 01]. Die Umbenennung der Straßennamen dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Damit wird gewährleistet, dass die Einsatzkräfte wie Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Sonstige jederzeit und schnell die Einsatzorte erreichen können.

§ 4 Wappen, Flagge und Logo

(1) Das Wappen (§ 14 HGO) der Gemeinde Wesertal zeigt:

(2) Flagge der Gemeinde Wesertal:

(3) In der Außendarstellung soll das Wappen durch ein Logo ergänzt werden.

§ 5 Rechtsnachfolge

(1) Die Gemeinde Wesertal ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Oberweser und Wahlsburg. Die Gemeinde Wesertal tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit des Zusammenschlusses in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gebietskörperschaften ein.

- (2) Die Gemeinde Wesertal erfüllt insbesondere sämtliche Verpflichtungen, die die bisherigen Gemeinden im Zusammenhang mit Förderprogrammen, Flurbereinigungsverfahren, der Hessenkasse, dem Dorferneuerungsprogramm oder ähnlichen Projekten eingegangen sind.
- (3) Die Gemeinde Wesertal bekennt sich zu den bestehenden Partnerschaften der bisherigen Gebietskörperschaften und deren Ortsteilen.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zur Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck gehen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Satzung der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck nur dann auf die neue Gemeinde Wesertal als Rechtsnachfolgerin über, wenn diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grenzänderungsvertrages die Mitgliedschaft bei der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck erwirbt. Bei der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck soll deshalb für die neu entstehende Gemeinde Wesertal ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Beamtenversorgungskasse gestellt werden. Diese Mitgliedschaft soll mit Wirkung zum 01.01.2020 begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Die Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen/Einwohner der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg werden mit dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses Bürger und Einwohner (§ 8 HGO) der Gemeinde Wesertal mit allen Rechten und Pflichten (§§ 19 ff. HGO).
- (2) Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden Oberweser und Wahlsburg für Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen/Einwohner maßgeblich sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer innerhalb der Gesamtmarkung der Gemeinde Wesertal ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 7 Vorläufige Gemeindevertretung, vorläufiger Gemeindevorstand, Festsetzung der Wahltermine, Bestellung eines Staatsbeauftragten und seines Stellvertreters und Festlegung der Größe der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit des Zusammenschlusses gehen die kommunalen Organe (Gemeindevertretungen, Gemeindevorstände und Ortsbeiräte) der bisherigen Gemeinden Oberweser und Wahlsburg unter.
- (2) Auf eine Nachwahl der neuen Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird gem. § 32 Abs. 3 letzter Satz KWG zugunsten der Durchführung der allgemeinen Wahl im März 2021 verzichtet.
- (3) Für die Zeit zwischen dem rechtswirksamen Zusammenschluss und der Konstituierung der neuen Gemeindevertretung wird eine vorläufige Gemeindevertretung durch die am Grenzänderungsvertrag beteiligten Gemeinden Wahlsburg und Oberweser gebildet. Diese setzt sich aus den bisherigen Vertreterinnen/Vertretern der Gemeindevertretungen der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg zusammen.
- (4) Für die Zeit zwischen dem rechtswirksamen Zusammenschluss und der Konstituierung der neuen Gemeindevertretung wird ein vorläufiger Haupt- und Finanzausschuss durch die am Grenzänderungsvertrag beteiligten Gemeinden Wahlsburg und Oberweser gebildet. Dieser setzt sich aus den bisherigen Vertreterinnen/Vertretern der Haupt- und Finanzausschüsse der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg zusammen.

- (5) Für die Zeit zwischen dem rechtswirksamen Zusammenschluss und der Konstituierung der neuen Ortsbeiräte werden vorläufige Ortsbeiräte durch die bisherigen Ortsbeiräte je bisherigem Ortsbezirk der am Grenzänderungsvertrag beteiligten Gemeinden Oberweser und Wahlsburg gebildet. Diese setzen sich aus den bisherigen Ortsbeiratsmitgliedern der jeweiligen Ortsbeiräte der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg unter Beibehaltung der bisherigen Vorsitzenden und Stellvertreter zusammen.
- (6) Die bisherige Einteilung der Wahlbezirke bleibt erhalten, solange keine zwingenden Gründe eine Änderung erforderlich machen (§ 3 KWG).
- (7) Für die Zeit zwischen dem rechtswirksamen Zusammenschluss und der Konstituierung eines neuen Gemeindevorstandes wird ein vorläufiger Gemeindevorstand durch die am Grenzänderungsvertrag beteiligten Gemeinden Wahlsburg und Oberweser gebildet. Dieser besteht aus den Mitgliedern der bisherigen Gemeindevorstände der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg. § 41 HGO gilt analog.
- (8) Der Wahltermin für die gem. § 17 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 4 KWG erforderliche Bürgermeisterwahl wird auf den 10. Mai 2020 festgelegt. Den Tag der Stichwahl bestimmt der Landrat des Landkreises Kassel.
- (9) Für die Zeit zwischen dem rechtswirksamen Zusammenschluss und dem Amtsantritt der neugewählten Bürgermeisterin/des neu gewählten Bürgermeisters der Gemeinde Wesertal werden die Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch eine Staatsbeauftragte/einen Staatsbeauftragten gem. § 17 Abs. 1 HGO wahrgenommen.

Für die Zeit zwischen dem rechtswirksamen Zusammenschluss und der Konstituierung der vorläufigen Gemeindevertretung werden die Aufgaben des Ersten Beigeordneten/der Ersten Beigeordneten durch eine stellvertretende Staatsbeauftragte/einen stellvertretenden Staatsbeauftragten wahrgenommen. In der konstituierenden Sitzung der vorläufigen Gemeindevertretung wird die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete gewählt. Mit der Wahl der/des Ersten Beigeordneten endet die Bestellung des/der stellvertretenden Staatsbeauftragten.

Der/Die Staatsbeauftragte und sein/ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin werden vom Regierungspräsidium Kassel bestellt. Die Vertragspartner schlagen vor, den bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Oberweser als Staatsbeauftragten und den bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Wahlsburg als seinen Stellvertreter zu bestellen.

- (10) Die Zahl der Gemeindevertreter wird für die allgemeine Wahl 2021 gem. § 38 Abs. 1 HGO bestimmt. Von der Wahl der Herabsetzung gem. § 38 Abs. 2 HGO wird für diese Wahlzeit kein Gebrauch gemacht.
- (11) Die Festlegung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten erfolgt durch die vorläufige Hauptsatzung der Gemeinde Wesertal.

§ 8 Ortsbeiräte

- (1) Die nachfolgenden Ortsteile bilden jeweils einen Ortsbezirk, für den ein Ortsbeirat gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 HGO gewählt wird:

Ortsteil	Einwohner Stand: 31.12.2018	Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirats
Arenborn	212	5 Mitglieder
Gewissenruh	106	5 Mitglieder
Gieselwerder	1.207	9 Mitglieder
Gottstreu	293	5 Mitglieder

Heisebeck	463	7 Mitglieder
Lippoldsberg	1.344	9 Mitglieder
Oedelsheim	906	9 Mitglieder
Vernawahlshausen	707	7 Mitglieder

Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt in Ortsbezirken

- mit bis zu 300 Einwohnerinnen/Einwohnern 5 Mitglieder
- von 301 bis 800 Einwohnerinnen/Einwohnern 7 Mitglieder
- über 800 Einwohnerinnen/Einwohnern 9 Mitglieder.

- (2) Die Ortsteile erhalten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Wesertal Budgets zur eigenverantwortlichen Gestaltung. Ein regelmäßiger gemeinsamer Austausch aller Ortsbeiräte mit dem Gemeindevorstand soll den besonderen Bedürfnissen der Ortsteile darüber hinaus verstärkt Gehör verschaffen und Einfluss auf die Entscheidungsvorbereitungen der Verwaltung nehmen.
- (3) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wesertal darf unbeschadet sonstiger kommunalverfassungsrechtlicher Bestimmungen für die im März 2021 beginnenden Wahlzeiten von den vorgenannten Absätzen 1 und 2 nur mit Zustimmung der betroffenen Ortsbeiräte abweichen.

§ 9 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden Oberweser und Wahlsburg gilt bis zu einer Neuregelung über den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hinaus. Hiervon ausgenommen sind nur die Hauptsatzungen. Auf Abs. 2 und 3 wird ausdrücklich Bezug genommen. Bis zur Wirksamkeit der vorläufigen Hauptsatzung der Gemeinde Wesertal bleiben die bisherigen Regelungen hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg jedoch in Kraft.
- (2) Die vorläufige Gemeindevertretung der Gemeinde Wesertal erlässt in ihrer konstituierenden Sitzung die vorläufige Hauptsatzung der Gemeinde Wesertal nach beigefügtem Muster [Anlage 02]. Die Bekanntmachung dieser vorläufigen Hauptsatzung hat unter Beachtung von Abs. 1 zu erfolgen.
- (3) In ihrer konstituierenden Sitzung soll die vorläufige Gemeindevertretung ferner folgende Satzung beschließen:
 - Hebesatz-Satzung für die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer.

Diese Satzung soll gemeinsam mit der vorläufigen Hauptsatzung unter Beachtung von Abs. 1 bekannt gemacht werden und einheitliche Steuersätze rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft setzen. Die Gemeindevertretungen der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg sollen hierzu einheitliche Beschlussempfehlungen erarbeiten.

§ 10 Bauleitpläne

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinden Oberweser und Wahlsburg bestehenden rechtskräftigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne gelten als solche der Gemeinde Wesertal ohne zeitliche Begrenzung fort, es sei denn, diese werden aufgehoben oder geändert.

§ 11 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- (1) Die bisherigen öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung der Pflicht zur Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1 HWG) der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg bilden mit Wirksamkeit des Zusammenschlusses eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wesertal.
- (2) Die bisherigen öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§ 37 Abs. 1 HWG) der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg bilden mit Wirksamkeit des Zusammenschlusses eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wesertal.

§ 12 Beschäftigte und Personalräte

- (1) Die Beschäftigten der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg werden in den Dienst der Gemeinde Wesertal übernommen. Den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorhandenen Beschäftigten wird eine Besitzstandswahrung dahingehend zugesichert, dass ihre bisher erworbenen Ansprüche (Beschäftigtenzeiten und Eingruppierungen) umfassend übernommen werden. Dies gilt auch für die Gewährung von persönlichen Zulagen (§ 14 TVöD) und Erschwerniszuschlägen im Sinne von § 19 TVöD, solange die entsprechenden Arbeiten ausgeübt werden. Betriebsbedingte Kündigungen aufgrund des Fusionsprozesses werden für die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorhandenen Beschäftigten ausgeschlossen.
- (2) Ein Personalrat der Gemeinde Wesertal ist neu zu wählen; es gilt § 24 Abs. 3 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG). Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung bestehenden Personalräte bestellen gemeinsam unverzüglich Wahlvorstände für die Neuwahlen. Die bisherigen Personalräte führen die Geschäfte gemeinsam bis zur Neuwahl im Rahmen eines Übergangsmandats für alle unter das HPVG fallenden Beschäftigten der Gemeinde Wesertal weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen gelten bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen weiter und finden auf alle Beschäftigten Anwendung.
- (4) Für die Beschäftigten gelten die Bestimmungen des TVöD in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Bisheriger Bürgermeister und Versorgungsempfänger

- (1) Der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Oberweser wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 bis zum Ende der Amtszeit, für die er gewählt ist, gem. § 27 Abs. 1 und 3 HBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 Beamtenstatusgesetz in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Das gem. § 40a Abs. 1 HGO ruhende Lebenszeitbeamtenverhältnis des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Oberweser geht gem. § 27 Abs. 1 HBG in Verbindung mit § 16 Beamtenstatusgesetz auf die Gemeinde Wesertal über. Es ruht bis zum Ende des einstweiligen Ruhestandes nach Abs. 1, es sei denn, der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Oberweser und die Gemeinde Wesertal einigen sich über eine frühzeitigere Rückübertragung des Amtes.
- (2) Für die Zeit zwischen dem regulären Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters von Wahlsburg zum 12. August 2019 und dem rechtswirksamen Zusammenschluss führt der Erste Beigeordnete der Gemeinde Wahlsburg nach § 47 HGO die Amtsgeschäfte für die restliche kurze Existenz der Gemeinde Wahlsburg bis zum 31. Dezember 2019 weiter.
- (3) Die Rechtsstellung der zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vorhandenen Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg richtet sich nach

§ 27 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz (HBG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz. Die Gemeinde Wesertal trägt für die auf sie übergehenden Versorgungsempfänger die Versorgungslasten und gewährt die Beihilfen nach der Hessischen Beihilfeverordnung und sonstige gesetzliche Leistungen.

§ 14 Organisationsstruktur

Die Gemeinde Wesertal schafft unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und der künftigen Entwicklung eine bedarfsorientierte Verwaltungs- und Organisationsstruktur. Der Zugang zu den Verwaltungsleistungen einschließlich persönlicher Beratung wird sichergestellt.

§ 15 Abstimmung von Stellungnahmen

Die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg geben bis zum endgültigen Abschluss des Fusionsprozesses im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich abgestimmte Stellungnahmen ab.

§ 16 Öffentliche Einrichtungen, Gemeinwohl, ehrenamtliches Engagement

- (1) Die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg stellen bisher in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit für ihre Einwohnerinnen/Einwohner die erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereit. Die Gemeinde Wesertal führt diese Einrichtungen und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit weitere öffentliche Einrichtungen (z.B. die Kindertageseinrichtungen) bedarfsorientiert und wohnortnah weiter.
- (2) Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit und gemeinnütziger Organisationen.

§ 17 Brand- und Katastrophenschutz

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg mit ihren Abteilungen bilden ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wesertal. Es sind eine neue Feuerwehrsatzung, eine neue Feuerwehrgebührensatzung sowie ein neuer Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Gemeinde Wesertal zu erstellen.
- (2) Bis zur Benennung einer neuen Gemeindebrandinspektorin/eines neuen Gemeindebrandinspektors führen die bisherigen Brandinspektoren ihr bisheriges Zuständigkeitsgebiet im Amt kommissarisch fort. Für die Wehrführungen gilt § 22 dieses Vertrages entsprechend.
- (3) Die Zusammenarbeit mit den derzeit bestehenden Feuerwehrvereinen bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Jagdrecht

Die Grenzen der Jagdbezirke der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg bleiben bis zu einer Neuregelung von der Fusion unberührt.

§ 19 Bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

- (1) Die bisher auf der Basis öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durchgeführten Aufgaben zwischen den Gemeinden Oberweser und Wahlsburg werden mit Wirksamkeit des Zusammenschlusses zum 01. Januar 2020 von der Gemeinde Wesertal wahrgenommen.
- (2) Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit anderen Kommunen bleiben davon unberührt.

§ 20 Mitgliedschaften und sonstige Beteiligungen

Nach Genehmigung dieses Vertrages werden alle Organisationen, Vereine und ähnliche Institutionen, in denen eine oder beide der bisherigen Kommunen Mitglied oder anderweitig beteiligt sind, über den Zusammenschluss und die Rechtsnachfolge durch die Gemeinde Wesertal informiert.

§ 21 Ortsgerichte und Schiedsämter

- (1) Die fünf bisherigen Ortsgerichte bleiben in ihrer örtlichen Zuständigkeit und in der personellen Zusammensetzung bis zu einer Neuregelung nach § 1 Abs. 3 und 4 Hessisches Ortsgerichtsgesetz bestehen.
- (2) Die bisher vier Schiedsämter bleiben in ihrer örtlichen Zuständigkeit und in ihrer personelle Besetzung bis zu einer Neuregelung nach § 1 Abs. 1 und 2 Hessisches Schiedsamtsgesetz bestehen.

§ 22 Bestellungen, Berufungen und Beauftragungen

Bisher bestehende Bestellungen, Berufungen und Beauftragungen (z.B. Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte, Gleichstellungsbeauftragte, Wildschadenschätzerin/Wildschadenschätzer) gelten für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich in der personellen Besetzung bis zu einer Neuregelung fort.

§ 23 Allgemeine finanzwirtschaftliche Regelungen, Haushaltsplan 2019

- (1) Die Gemeindevorstände Oberweser und Wahlsburg werden nach Genehmigung dieses Vertrages unverzüglich sämtliche beschlossenen und noch nicht abgeschlossenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auflisten und der jeweils anderen Kommune zur Verfügung stellen. Bei bereits begonnenen Maßnahmen ist die bisherige Abwicklung analog § 17 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu erläutern. Gemäß § 12 Abs. 2 GemHVO erstellte Unterlagen sind auf Nachfrage zugänglich zu machen.
- (2) Bestehende Kreditermächtigungen aus Vorjahren gem. § 103 Abs. 3 HGO sowie sämtliche übertragene Ermächtigungen gem. § 21 Abs. 1 bis 4 GemHVO werden ebenfalls unverzüglich aufgelistet und zugänglich gemacht.
- (3) Berichte, die aufgrund einer Vorschrift der HGO, der GemHVO, Erlassen sowie aufsichtsbehördlicher Weisung oder einer sonstigen Regelung der jeweiligen Vertretungskörperschaft vorgelegt werden müssen, werden unaufgefordert und zeitgleich auch dem anderen Vertragspartner zur Information der dortigen Gremien zur Verfügung gestellt.
- (4) Abs. 3 gilt sinngemäß auch für alle Vorlagen in Zusammenhang mit der Erstellung der Haushaltsatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2019 mit allen Bestandteilen und Anlagen, einschließlich der Fortschreibung des Investitionsprogramms sowie der Ergebnis- und Finanzplanung, etwaiger Nachtragshaushaltssatzungen und etwaiger Haushaltssicherungskonzepte.

§ 24 Jahresabschluss, Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 und Vorjahre

- (1) Das Vermögen, die Rechte und Pflichten der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg gehen am 01. Januar 2020 vollständig auf die Gemeinde Wesertal über.
- (2) Für die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg hat die Gemeinde Wesertal als Rechtsnachfolgerin gem. § 112 HGO zum 31. Dezember 2019 jeweils einen Jahresabschluss und Gesamtabchluss, soweit erforderlich, aufzustellen. Die Gemeinde Wesertal hat bisher angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beizubehalten, sofern eine Änderung nicht aus zwingenden Gründen erforderlich ist.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse vergangener Jahre, sofern diese noch nicht erstellt sind.

§ 25 Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020

- (1) Die Gemeinde Wesertal stellt nach § 109 Abs. 3 HGO ihre Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020 auf.
- (2) Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020 Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzuholen. Dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für die auf die Vermögensänderung folgende Bilanz. Eine Berichtigung kann letztmalig in der vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz vorgenommen werden. Vorherige Bilanzen sind nicht zu berichtigen.

§ 26 Haushaltsplanung 2020

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Gemeinde Wesertal für das Haushaltsjahr 2020 werden von den Gemeindevorständen der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg so vorbereitet, dass sie vom vorläufigen Gemeindevorstand der Gemeinde Wesertal unverzüglich nach dem Zusammenschluss festgestellt und der vorläufigen Gemeindevertretung der Gemeinde Wesertal zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden können (§ 97 HGO).
- (2) Entsprechendes gilt für das Investitionsprogramm der Gemeinde Wesertal (§ 101 Abs. 3 HGO).
- (3) Geplante Maßnahmen der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg (Anlage 03) werden fortgeführt, soweit die Finanzierung durch die Übertragung von Haushaltsresten gewährleistet ist.

§ 27 Wohilverhalten

Die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Interessen der Gemeinde Wesertal entgegenstehen könnte.

§ 28 Nebenabreden

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- (2) Die Gemeindevorstände der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg werden mit Beschlussfassung über diesen Vertrag ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte für den reibungslosen Verfahrensablauf zur Grenzänderung einzuleiten.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der rechtswidrigen Regelungen soll diejenige Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der rechtswidrigen Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sollte sich bis zum Wirksamwerden des Zusammenschlusses herausstellen, dass eine Regelung dieses Vertrages aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht realisierbar ist, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese durch eine dem ursprünglichen Regelungsziel entsprechende Formulierung zu ersetzen. Tritt diese Erkenntnis nach dem 01. Januar 2020 ein, so ist die Gemeinde Wesertal verpflichtet, so zu verfahren, wie es der betroffenen Regelung am ehesten entsprechen würde.

§ 30 Rechtswirksamkeit

Gem. § 17 Abs. 1 HGO tritt der Grenzänderungsvertrag zum 01.01.2020 rechtswirksam in Kraft.

Oberweser, den __ Juni 2019 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberweser

Cornelius Turrey, Bürgermeister Jürgen Noll, Erster Beigeordneter

Dienstsiegel

Wahlsburg, den __ Juni 2019 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wahlsburg

ENTWURF